



## Merkblatt zur Erhebung von Gebühren

vom 13. Dezember 2021

gültig ab **Kalenderjahr** 2021

---

Gestützt auf die kantonale Kanzleigebührenverordnung (KGV, bGS 233.21) erheben **kantonale Behörden** in folgenden Fällen Gebühren (Art. 2):

- Für Nachforschungen in Registern, Akten usw. soll in der Regel keine Gebühr erhoben werden. In zeitintensiven Fällen ist jedoch eine Gebühr von **Fr. 10 bis Fr. 200**, je nach Umfang, Zeitaufwand und Bedeutung der Beanspruchung, zu verlangen
- Legalisationen: **Fr. 10 bis Fr. 30**
- Auszüge und Abschriften, Erstellen von Dokumentationen und dergleichen: **Fr. 10** pro Seite
- Einholen von Urkunden und Erteilung von Auskünften: **Fr. 60 pro Stunde**
- Fristverlängerungen (im Wiederholungsfall): **Fr. 25**
- 2. Mahnung und allenfalls weitere Mahnungen: **Fr. 25**
- Erstellung von Kopien: **Fr. 1** pro Kopie

In besonderen Fällen können die Gebühren über die in der eingangs erwähnten Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist jedoch zu begründen.

Die Kantonale Steuerverwaltung als eine der genannten Behörden erhebt grundsätzlich für jede von ihr erbrachte Dienstleistung eine Gebühr. Die wichtige Ausnahme besteht für Handlungen im Rahmen des ordentlichen Veranlagungs- und des Einspracheverfahrens. Für solche Handlungen kann nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn diese von der steuerpflichtigen Person durch schuldhaftes Verletzung ihrer Mitwirkungspflichten verursacht worden sind. Eine schuldhaftes Verletzung solcher Pflichten liegt beispielsweise im Nichteinreichen der Steuererklärung oder in der Verweigerung von Auskünften.

Alle übrigen Dienstleistungen der **Kantonalen Steuerverwaltung** sind gebührenpflichtig, wie insbesondere:

- Für zeitintensive Nachforschungen in Registern, Akten usw.
- Auszüge und Abschriften, Erstellen von Dokumentationen und dergleichen (wie z.B. (Wohn-) Sitzbestätigungen, Bestätigung Steuerausstände, Bestätigung der Einhaltung von steuerlichen Pflichten etc.)
- Für Zeitaufwand bei Einholen von Urkunden, Nachforschungen in Akten und Erteilung von rechtsverbindlichen, umfangreichen Auskünften (Vorbescheide, "Rulings") sowie von allgemeinen Auskünften mit grösseren Abklärungen
- Fristverlängerungen (im Wiederholungsfall)



- 2. Mahnung und allenfalls weitere Mahnungen
- Fotokopien

Wo in diesem Merkblatt Mindest- und Höchstbeträge festgesetzt sind, werden Gebühren, falls nichts Anderes vorgeschrieben ist, nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung der Dienstleistung berechnet.